

# Reglement über die Theaterkommission für das Stadttheater Schaffhausen

vom 5. Januar 2010

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 lit. a Stadtverfassung,

*beschliesst:*

## I. Aufgaben

### Art. 1

Die Theaterkommission hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Sie fördert die Anliegen des Stadttheaters auf politischer und gesellschaftlicher Ebene;
- b) sie dient als Diskussions- und Informationsplattform über das Theaterschaffen im Allgemeinen;
- c) sie fördert und begleitet den Theaterbetrieb;
- d) sie gibt Impulse für das Theaterprogramm;
- e) sie wirkt bei der Entwicklung von Strategien für den Theaterbetrieb zuhanden des Stadtrates mit.

## II. Zusammensetzung der Theaterkommission

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus:

Zusammen-  
setzung

- dem für Kultur zuständigen Stadratsmitglied als Präsidentin oder Präsident;
- einem Mitglied des städtischen Parlaments;
- einem Mitglied als Vertretung des Kantons;
- zwei Mitgliedern aus der freien Theaterszene;

- zwei Mitgliedern als Vertreterinnen bzw. Vertreter von Theaterinteressierten.

<sup>2</sup> Die Theaterleitung (Gesamtleiterin oder Gesamtleiter und Betriebsleiterin oder Betriebsleiter bzw. Bühnenmeisterin oder Bühnenmeister) des Stadttheaters gehört der Theaterkommission mit beratender Stimme an.

### **Art. 3**

Wahl

Die Kommissionsmitglieder werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **III. Sekretariat und Vertretung**

### **Art. 4**

Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Gesamtleiterin bzw. der Gesamtleiter ist mit der Geschäftsführung für die Kommission beauftragt.

<sup>2</sup> Sie/er erstellt in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Traktandenliste für die Sitzungen.

### **Art. 5**

Sekretariat

Das Kommissionssekretariat (inkl. Protokolle) wird von der Gesamtleiterin bzw. vom Gesamtleiter geführt.

### **Art. 6**

Vertretung

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Gesamtleiterin bzw. der Geschäftsleiter vertritt die Theaterkommission nach aussen;

<sup>2</sup> Sie/er kann fallweise ein Mitglied der Theaterkommission als Vertreterin oder Vertreter bestimmen.

## **IV. Sitzungen und Beschlussfassung**

### **Art. 7**

Sitzungen

<sup>1</sup> Die Theaterkommission tagt in der Regel viermal jährlich. Die Einladung erfolgt durch das Sekretariat.

<sup>2</sup> Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgeschäfte und zur Antragsstellung ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung zu Anträgen erfolgt offen.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Kurzprotokoll erstellt. Protokoll

<sup>2</sup> Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) die Namen aller Anwesenden;
- c) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse über Aufträge und Anträge im Wortlaut.

**Art. 9**

Die Mitglieder der Theaterkommission erhalten kein Sitzungsgeld. Sie haben aber Anspruch auf je zwei Freiplätze in allen Aufführungen des ordentlichen Spielplans. Entschädigung

**Art. 10**

Die Mitglieder der Theaterkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis. Amtsgeheimnis

**V. Rechte der Theaterkommission****Art. 11**

Die Theaterkommission hat das Recht auf: Rechte

- a) Information über kulturpolitische Entscheide und Vorlagen des Stadtrates;
- b) Einsicht in den Voranschlag und in die Rechnung des Stadttheaters;
- c) Antragsstellung an den Stadtrat.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 12**

Artikel 4, Absatz 1, Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2, und die Artikel 5 – 8 des Reglements für den Betrieb des Stadttheaters vom 3. November 1992 (RSS 270.1) werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 13**

<sup>1</sup> Das vorliegende Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten

<sup>2</sup> Es ist in der städtischen Erlasssammlung zu veröffentlichen.

---

**Fussnoten:**

- 1 Gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. Januar 2010